

Satzung der Kirmesburschen Obergeis

- § 1 Die Kirmesburschenschaft Obergeis bezweckt ausschließlich die Förderung des dörflichen Zusammenlebens. Sie bestrebt dabei keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse für gemeinnützige Zwecke. Mittelpunkt der Vereinsarbeit sind das Ausrichten der Kirmes nach den traditionellen Überlieferungen, sowie der Pflege von Kultur und Brauchtum.
- § 2 Sitz des Vereins ist der Ortsteil Obergeis in der Großgemeinde Neuenstein.
- § 3 Jede männliche und weibliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied aufgenommen werden.
- § 4 Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Er ist Vorstand im Sinne des §26 des BGB. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Er setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzenden/r
 - 2. Vorsitzenden/r
 - Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - Kassierer/in und Stellvertreter/in
 - Vergütungsausschuss (3 Personen)
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt in freier geheimer Wahl.
- § 5 Der/die 1. Vorsitzende ist Repräsentant/in des Vereins und vertritt ihn nach außen.
- § 6 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der 1. Vorsitzende. Mitglied ist nur, wer die Vereinssatzung gelesen hat und mit rechtsverbindlicher Unterschrift seine Mitgliedschaft bestätigt hat.
- § 7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Austritt erfolgt.
- § 8 Auf Antrag des/der Vereinsführers/in kann ein Mitglied durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
Ausschließungsgründe sind nur:
1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinszucht
 2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung
 5. das Inkrafttreten des Ehestandes
- § 9 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 €. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- § 10 Es haftet gemäß den gesetzlichen Grundlagen aus dem BGB einzig das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.
- § 11 Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden durch den Vereinsvorstand entschieden. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind endgültig.

- § 12 Der/die Vereinsführer/in beruft jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder spätestens eine Woche vorher einzuladen sind. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
1. Die Geschäftsberichte des/r 1. und 2. Vorsitzenden, des/r Kassierer/in, des Vergnügungsausschusses, sowie des/r Schriftführer/in
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes
 4. Wahl des neuen Vorstandes
- Der/die Vereinsführer/in leitet die Versammlung. Über die Dauer der gesamten Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- § 13 Die Prüfung der Vereinskasse durch die Kassenprüfer erfolgt zweimal im Kalenderjahr. Einmal spätestens zwei Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung und zum zweiten mal vor der Kirmes.
- § 14 Der/die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen, wenn dies mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- § 15 Über die Änderung der Vereinssatzung, sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- § 16 Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz zu.

Neuenstein-Obergeis, den 24.10.1990

Der Vorstand